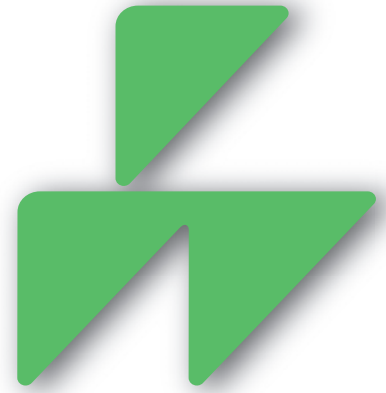


# VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht  
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke  
sowie Unternehmen der Erneuerbaren Energien

## 9/2023



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

75. Jahrgang

## INHALT

### Anforderungen an Preisänderungsklauseln in Wärmelieferverträgen beim Einsatz von Wärmepumpen

– von RA Dr. Julian Asmus Nebel und RA Ricardo Pols, Berlin – ..... 249

### Das EEG 2023 – Novelle und schon sechs Korrekturen – ein Überblick

– von RA Wolf Dieter von Hesler, Essen – ..... 253

### E-Charging: Aufladen von E-Fahrzeugen als einheitliche Lieferung

– von StB Dipl.-FW (FH) Karl-Hubert Eckerle und RA Moritz Obst, München – ..... 259

## Wirtschaftsrecht

### Rechtsprechung

#### Energiewirtschaftsrecht

▪ OLG Düsseldorf: Kündigung eines Contractingvertrages ..... 262

#### Vergaberecht

▪ OLG Düsseldorf: Vertrauensschutz contra Eignungsprinzip  
– Anm. von Ass.Jur. Dr. Tom Christian Ohse, Bremen – ..... 264

## Steuerrecht

### Gesetzgebung/Anweisungen/Hinweise

#### Umsatzsteuer

▪ FinMin Mecklenburg-Vorpommern: Umsatzsteuerliche Behandlung der unternehmensfremden (privaten) Nutzung von Elektrofahrzeugen, Hybridelektrofahrzeugen, Elektrofahrzeugen und Fahrrädern sowie der Überlassung von Elektrofahrzeugen und Fahrrädern an Arbeitnehmer ..... 267

### Rechtsprechung

#### Umsatzsteuer

▪ BFH: Vorsteuerabzug bei Betriebsveranstaltungen ..... 268

#### Stromsteuer

▪ FG Düsseldorf: Zur Stromsteuerbefreiung des zum Betrieb eines Braunkohlekraftwerks verwendeten Stroms ..... 271

#### Finanzprozessrecht

▪ BFH: Elektronischer Rechtsverkehr: Organisationsverschulden der Finanzverwaltung ..... 273

## Arbeitsrecht

▪ BAG: Auslegung eines tarifvertraglich undefinierten Begriffs ..... 275

## Buchbesprechungen

276

## Im Focus

▪ Gemeinsamer Markt für Fernwärme und Contracting bei Großkunden ..... U3

▪ Keine Weitergabe von Kundendaten an Schufa ..... U3

Veranstaltungstermine auf der Rückseite

Mehr Informationen auf [vkw-online.eu](http://vkw-online.eu)

## Gemeinsamer Markt für Fernwärme und Contracting bei Großkunden

Bisher galten Wärmeversorger kartellrechtlich als marktbeherrschend, weil die Kunden keine Möglichkeit hätten, den Versorger zu wechseln. In diese Frage scheint jetzt Bewegung zumindest für den Großkundenbereich zu kommen. LG und OLG Rostock hatten sich mit der Frage zu befassen, ob der versorgte Klinikbetreiber als Gewerbekunde gegen die Wärmelieferverträge seines Versorgers vorgehen kann, weil diese über eine Laufzeit von zehn Jahren hinausgingen und eine Mindestabnahmeverpflichtung beinhalteten.

Das LG Rostock ging in der Konstellation von einer marktbeherrschenden Stellung des Versorgers aus, während das OLG Rostock zum Ergebnis kam, dass es einen gemeinsamen Markt für Contracting und Fernwärme geben müsse. Letzteres argumentierte, dass im Hinblick auf Haushaltskunden aufgrund der erheblichen Investitionen für den Anschluss an ein Wärmenetz unter Umständen von einem Abhängigkeitsverhältnis auszugehen sei, nicht jedoch, wenn der Kunde aufgrund seiner Abnahmemengen und Kapitalreserven jederzeit auf ein Contractingmodell eines anderen Anbieters ausweichen könne. Die Umstellungskosten von Fernwärme auf Contracting spielten im hier vorliegenden Fall keine Rolle, weil beim Contracting grundsätzlich der Contractor die Investitionen in das neue Heizsystem trage und diese Kosten über einen längerfristigen Vertrag refinanzieren. Dem Großkunden stünden i.d.R. auch zahlreiche alternative Contractinganbieter zur Verfügung.

In der Revisionsinstanz schloss sich der BGH dieser Argumentation an und wies die Nichtzulassungsbeschwerde des Wärmekunden mit Beschluss vom 15.05.2023 – ZKR 28/20 ab. Seiner Auffassung nach stehen Fernwärme und Contracting miteinander im Wettbewerb und bilden somit einen gemeinsamen Markt im kartellrechtlichen Sinne. Ein Anschluss an ein Wärmenetz begründe demnach – jedenfalls im Hinblick auf Großkunden – keine marktbeherrschende Stellung.

[> DokNr. 23082053](#)

## Keine Weitergabe von Kundendaten an Schufa

Der Energieversorger Eprimo muss seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ändern. Nach diesen sollte er berechtigt sein, eine Bonitätsauskunft über an einem Vertrag interessierte Kunden einzuholen sowie Daten über ein nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die Schufa und eine andere Auskunft zu übermitteln. Diese Klausel war laut der klagenden Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) jedoch so formuliert, dass Eprimo den Auskunftgebern auch dann Kundendaten über Durchführung und Beendigung der Geschäftsbeziehung bereitstellen durfte, wenn die Kunden sich vertragsgemäß verhielten und keinen Grund zur Beanstandung gaben.

Das LG Frankfurt gab der Klage des vzbv mit Urteil vom 26.05.2023 – 2-24 O 156/21 statt: Eine solche Klausel zur anlasslosen Datenverarbeitung sei unzulässig. Sie ermögliche es, den Auskunftgebern sogenannte Positivdaten zu melden, die in keinerlei Zusammenhang mit der Verletzung vertraglicher Pflichten stünden und die für die Bewertung der Kundenbonität nicht relevant seien. Das verstoße gegen den wesentlichen Grundgedanken und Schutzzweck der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), nach der jede Datenverarbeitung einen anerkannten Rechtfertigungsgrund haben müsse. Die Datenübermittlung sei im Streitfall weder für die Vertragsabwicklung noch zur Wahrung berechtigter Interessen des Stromversorgers erforderlich.

Die Klausel sei so weit gefasst, dass grundsätzlich alle erhobenen personenbezogenen Daten im Sinn einer anlasslosen "Vorratsdatensammlung" an die Schufa weitergeleitet werden könnten, darunter die Menge an verbrauchtem Strom und die Vertragslaufzeiten. Das könne für den Kunden negative Folgen haben, so könne ein Stromanbieter ggf. von einem Vertragsschluss absehen, wenn er erfahre, dass der Kunde seinen Stromanbieter oder andere Dienstleistungsverträge regelmäßig wechselt.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig

[> DokNr. 23072054](#)

## Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

**Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an:** Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Tel. (0 89) 23 50 50 80, Fax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: [info@vkw-online.eu](mailto:info@vkw-online.eu), Internet: [www.vkw-online.eu](http://www.vkw-online.eu). **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Tel. (0 89) 23 50 50-0, Fax (0 89) 23 50 50-50. **Redaktion:** RAin Michaela Schmidt-Schlaeger. **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten. **Anzeigenschluss:** jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig seit 01.01.2023:** Abonnement jährlich 349,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 25,80 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich. **Kündigung:** 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München. **Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. B 82323. **Postverlagsort:** München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Tel. (0 87 09) 92 17-0.